

SteuerNews 2 - 2021

Corona-Hilfen 2021

Überbrückungshilfe III

Seit Februar 2021 kann die Hilfe für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

- Berechtigt sind Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter am 31.12.2020 (es genügt auch ein Minijob) oder Soloselbstständige im Haupterwerb.
- Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz unter 750 Mio EUR liegt, die monatliche Förderung ist auf 1,5 Mio EUR gedeckelt.
- Der coronabedingte Umsatzeinbruch muss mindestens 30 % in einem Monat zwischen November 2020 und Juni 2021 betragen.
- Die Antragstellung ist rückwirkend möglich bis 31.08.2021. Je später der Antrag gestellt wird, desto mehr Ist-Zahlen sind bekannt und desto genauer kann der richtige Förderbetrag ermittelt werden.
- Vorgehen bei zeitlicher Überschneidung mit anderen Programmen:
 - o Überbrückungshilfe II wird auf die ÜH III angerechnet (Überschneidung evtl. im November und Dezember 2020).
 - o November- und Dezemberhilfe schließen einen Antrag auf ÜH III für diese Monate aus.
 - o Kein zeitgleicher Antrag von ÜH III und Stabilisierungshilfe II.
- Es handelt sich um einen Zuschuss zu den Fixkosten der jeweiligen Monate. Die förderfähigen Fixkosten sind in einem Katalog vorgegeben.
- Die Förderhöhe bestimmt sich nach dem Umsatzrückgang im Vergleich zum selben Monat im Jahr 2019.

o Umsatzrückgang 70 %:	Förderung 90 %
o Umsatzrückgang 50 - 70 %:	Förderung 60 %
o Umsatzrückgang 30 - 50 %:	Förderung 40 %

der Fixkosten pro Monat.

- Unternehmerlohn bzw. Kosten zur Lebenshaltung werden im Gegensatz zur Überbrückungshilfe II nicht gefördert.
- Personalkosten werden pauschal mit 20 % der sonstigen Fixkosten gefördert, wenn nicht alle Mitarbeiter zu 100 % in Kurzarbeit sind. Die Beschäftigung eines Minijobbers reicht hierfür aus, selbst wenn die pauschale Förderung in Höhe von 20 % deutlich höher ist, als die Kosten für den Minijobber. Sollten Sie planen die Überbrückungshilfe III zu beantragen ist es daher sinnvoll, soweit möglich nicht alle Mitarbeiter in Kurzarbeit zu schicken.

- Der Antrag muss über einen Steuerberater gestellt werden. Die Kosten dafür sind aber als Fixkosten mit dem jeweiligen Prozentsatz förderfähig.
- Sowohl die Umsätze als auch die Kosten können für die Zukunft lediglich geschätzt werden. Anhand dieser Schätzungen wird der Antrag gestellt. Bei der Schätzung der erzielbaren Umsätze ist es zulässig, von einem Lockdown bis Ende Juni 2021 auszugehen.
- Nach Ende des Förderzeitraums muss eine Schlussabrechnung erstellt werden. Die geschätzten Werte, werden dabei an die tatsächlichen Zahlen angepasst. Es ergibt sich dann entweder eine weitere Erstattung oder eine Rückzahlung der bis dahin ausbezahlten Beträge.

Wenn Sie uns mit der Beantragung der ÜH III beauftragen wollen, sollten Sie im Vorfeld folgende Überlegungen anstellen:

- **Für welchen Zeitraum soll die Hilfe beantragt werden?**
- **Bitte schätzen Sie den Umsatz der einzelnen Monate.**
- **Gibt es Veränderungen bei den Fixkosten gegenüber dem Vorjahr?**

Wir werden mit Ihnen gemeinsam dann die richtige Förderhöhe für den Antrag festlegen.

Stabilisierungshilfe II für Gaststätten

- Es handelt sich hier um eine Liquiditätshilfe des Landes, ausschließlich für Gaststätten. Abweichend von der Fixkostenermittlung ist zusätzlich eine Liquiditätsberechnung notwendig.
- Förderzeitraum ist Januar bis März 2021. Die Förderung ist für ein bis drei zusammenhängende Monate möglich.
- Begrenzung der Förderung des Liquiditätsengpasses auf:
 - o 2.000,00 EUR pro Unternehmen und
 - o 1.000,00 EUR pro Vollzeitbeschäftigten.
- Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Zuschuss mindestens 10 % über der Höhe der ÜH III liegt. Es ist kein zeitgleicher Antrag von ÜH III und Stabilisierungshilfe II zulässig.
- Als Faustformel gilt, dass der Antrag auf Stabilisierungshilfe bei hoher Mitarbeiterzahl und geringen Fixkosten zu einer höheren Förderung führt als die ÜH III.

Der Antrag auf Stabilisierungshilfe II kann rückwirkend bis zum **28.04.2021** gestellt werden. Verlässliche Zahlen können im April schon aus der Buchhaltung bis März 2021 vorliegen.

Bitte lassen Sie uns zeitnah die Buchhaltungsunterlagen für die Monate Januar bis März 2021 zukommen, damit wir im April die Förderung zielgenau berechnen und beantragen können. Sollten Sie aufgrund von Liquiditätsengpässen den Antrag vorher stellen müssen, benötigen wir vorab die Schätzung des Umsatzes und der Kosten für März 2021 (bis Februar liegen ja bereits tatsächliche Zahlen vor).

Der Ablauf des Antrags der Hilfen kann wie folgt aussehen:

- Kalkulation beider Hilfen für Januar bis März 2021.
- Falls die Voraussetzungen erfüllt sind stellen wir einen Antrag auf Stabilisierungshilfe II.
- Antrag auf ÜH III unter Angabe der Landesförderung.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de

- Ggf. Antrag auf ÜH III für weitere Monate.
- Schlussabrechnung ÜH III mit Wahl des endgültigen Beihilferahmens.

Neustarthilfe für Soloselbständige

Wenn nur wenige Fixkosten vorhanden sind kann alternativ der einmalige Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR beantragt werden. Dieser Antrag muss nicht über einen Steuerberater gestellt werden.

- Förderzeitraum ist das erste Halbjahr 2021.
- Es darf kein Vollzeitmitarbeiter (über 30 Stunden) beschäftigt werden. Teilzeitkräfte zählen anteilig.
- Die Tätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen.

Alle dargestellten Förderungen fallen unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bzw. De-Minimis Beihilfe. Insgesamt sind aus diesen Programmen 2 Mio EUR Förderung pro Unternehmen möglich. Eingerechnet werden die Soforthilfe, der KfW-Schnellkredit, ÜH I, ÜH II, November- und Dezemberhilfe, sowie evtl. weitere De-Minimis-Hilfen. In den allermeisten Fällen können daher nach diesen Förderungen Anträge gestellt werden.

Erst wenn die Obergrenze überschritten wird, kommt als weitere Voraussetzung dazu, dass ungedeckte Fixkosten vorliegen müssen. Ggf. kann auch durch Umschuldung des KfW-Kredits neues Volumen für Förderungen geschaffen werden.

Steuerliche Maßnahmen

- Zinslose Stundungsmöglichkeit für fällige Steuern bis 30.09.2021.
- Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 bis zum 31.08.2021, wenn ein Steuerberater die Erklärungen erstellt.
- Beginn des Zinslaufs für Steuerzahlungen 2019 erst am 01.10.2021.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.